



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juli 2012 (17.07)
(OR. en)**

12296/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0137 (NLE)**

**VISA 143
COEST 244
OC 394**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11038/12 VISA 119 COEST 200

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa
**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 20.7.2012**

1. Am 11. April 2011 hat Rat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa¹ angenommen.
2. Im Dezember 2011 hat der ASvV Einigung über den Entwurf des genannten Änderungsabkommens erzielt (siehe Dokumente 17038/11, 18031/11 und 18768/11, sämtlich RESTREINT UE). Das Abkommen wurde im Februar 2012 von der Kommission und den ukrainischen Behörden paraphiert.

¹ Dok. 8183/11 VISA 53 COEST 98 (EU RESTRICTED).

3. Am 5. Juli 2012 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ zusammen mit einem Vorschlag über den Abschluss des genannten Abkommens² vorgelegt.
4. Am 10. Juli 2012 wurden die Delegationen über die Absicht des Vorsitzes unterrichtet, dass der Beschluss über die Unterzeichnung nach seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen am 23. Juli 2012 vom Rat angenommen werden sollte, damit das Abkommen am selben Tag anlässlich einer hochrangigen Tagung der Östlichen Partnerschaft in Brüssel unterzeichnet werden könnte.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden³, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁴ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
8. Der Beschluss und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeiteten Fassungen finden sich in den Dokumenten 11042/12 VISA 121 COEST 203 OC 299 und 11044/12 VISA 122 COEST 204 OC 300.

¹ Dok. 11038/12 VISA 119 COEST 200.

² Dok. 11041/12 VISA 120 COEST 202.

³ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁴ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge
- den Beschluss über die Unterzeichnung des genannten Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11042/12 VISA 121 COEST 203 OC 299) auf seiner Tagung am 23. Juli 2012 unter den A-Punkten der Tagesordnung annehmen,
 - beschließen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss des genannten Abkommens sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12282/12 VISA 142 COEST 243 OC 392 bzw. 11044/12 VISA 122 COEST 204 OC 300) zwecks Vorbereitung des künftigen Abschlusses des Abkommens dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v nach Unterzeichnung des Abkommens AEUV zur Zustimmung zuzuleiten.
-